

# Offenlegungsvorschriften des § 26a KWG und der Verordnung über die angemessene Eigenmittelausstattung (SolvV)

# Inhalt

1. Offenlegung nach § 26a KWG
2. Management, Strategien und Prozesse (§ 322 SolvV)
3. Anwendungsbereich (§ 323 SolvV)
4. Eigenmittel (§§ 324, 325 SolvV)
5. Derivative Adressenausfall- und Aufrechnungspositionen (§ 326 SolvV)
6. Allgemeine Ausweispflichten (§ 327 SolvV)
7. Adressenausfallrisiko: Offenlegung bei KSA-Forderungsklassen (§ 328 SolvV)
8. Weitere Offenlegungsanforderungen (§ 329 SolvV)
9. Marktrisiko (§ 330 SolvV)
10. Operationelles Risiko (§ 331 SolvV)
11. Beteiligungen im Anlagebuch (§ 332 SolvV)
12. Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch (§ 333 SolvV)
13. Verbriefungen (§ 334 SolvV)
14. Forderungsklassen, für die der IRBA verwendet wird (§ 335 SolvV)
15. Kreditrisikominderung KSA/IRBA (§ 336 SolvV)
16. Offenlegung nach § 7 der Instituts-Vergütungsverordnung

## **1. Offenlegung nach § 26a KWG**

Die aufsichtsrechtlichen Regelungen zur angemessenen Eigenkapitalausstattung international tätiger Banken wurden im Jahr 2004 durch den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht überarbeitet.

Das Grundkonzept der neuen Eigenkapitalvereinbarung („Basel II“) besteht aus drei sich gegenseitig ergänzenden Säulen, die die Stabilität des nationalen und des internationalen Bankensystems besser absichern sollen.

Die dritte Säule (Marktdisziplin) hat das Ziel, die Mindesteigenkapitalanforderungen (Säule 1) und das aufsichtsrechtliche Überprüfungsverfahren (Säule 2) zu ergänzen. Eine Reihe von Offenlegungspflichten sollen es den Marktteilnehmern ermöglichen, Kerninformationen über den Anwendungsbereich, das Eigenkapital, die Risikopositionen, die Risikomeßverfahren und die Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung einer Bank auswerten zu können.

In Deutschland wurden die erweiterten Offenlegungsanforderungen der dritten Säule zum 1. Januar 2007 mit dem neuen § 26a KWG und der Einführung der Solvabilitätsverordnung (SolvV) in nationales Recht umgesetzt. Sie ersetzt den bisherigen Grundsatz I und konkretisiert die in § 10 KWG geforderte Angemessenheit der Eigenmittel für alle Institute.

Die Verordnung über die angemessene Eigenmittelausstattung (Solvabilitätsverordnung - SolvV) vom 14.12.2006 wurde am 20.12.2006 im Bundesgesetzblatt (Jahrgang 2006 Teil I Nr. 61, S. 2926 ff.) veröffentlicht und ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten. Darin sind die in der Bankenrichtlinie (2006/48/ EG) und der Kapitaladäquanzrichtlinie (2006/49/EG) vorgegebenen europäischen Mindesteigenkapitalstandards bzw. die entsprechenden äquivalenten Vorgaben der Baseler Eigenmittelempfehlung („Basel II“) in nationales Recht umgesetzt. Die SolvV gilt sowohl auf Ebene des Einzelinstitutes als auch für Instituts- und Finanzholding-Gruppen auf konsolidierter Basis.

Im Folgenden setzen wir die Offenlegungsvorschriften des § 26a KWG und der SolvV ergänzend zu den im Jahresabschluss zum 31.12.2010 und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2010 (s. [www.bbfs.de](http://www.bbfs.de)) veröffentlichten Informationen um.

## **2. Management, Strategien und Prozesse (§ 322 SolvV)**

Das gezielte und kontrollierte Eingehen von Risiken ist integraler Bestandteil unserer Gesamtrisikosteuerung.

Für die angemessene Ausgestaltung des Risikomanagements hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit Ihrem Rundschreiben vom 30.10.2007 die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) vorgegeben. Dazu gehören insbesondere die Festlegung angemessener Strategien sowie die Einrichtung angemessener interner Kontrollverfahren unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit.

Unser Risikomanagementprozess beinhaltet alle Aktivitäten zum systematischen Umgang mit Risiken. Dazu zählen neben der Risikoerkennung, der Risikobewertung, der Risikomessung und der Risikoberichterstattung auch die Risikosteuerung und die Risikokontrolle.

Das Risikocontrolling hat die Aufgabe, Risiken zu identifizieren, zu bewerten, die Risikosteuerung im Unternehmen zu unterstützen und die Geschäftsführung regelmäßig zu informieren.

Die Risikosteuerung, d.h. die Risikobegrenzung und Risikoallokation, erfolgt unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Risikotragfähigkeit und der aufsichtsrechtlichen Regelungen.

Die Risikosteuerung erfolgt gemäß den Vorgaben unserer im Organisationshandbuch unter Risikomanagement festgehaltenen Risikopolitik (s. Organisationsanweisungen, Gesamtbankrisikosteuerung, Risikobericht).

Risiken werden entsprechend der Festlegungen regelmäßig im Risikobericht/Risikoreporting (Gesamtbankrisikosteuerung) dargestellt und an die Geschäftsführung berichtet.

Die Berichterstattung enthält aufbauend auf den erfassten einzelnen Risikoarten das Gesamtrisiko, das durch Aggregation der Einzelrisiken ermittelt wird.

Anhand der Berichte diskutiert die Geschäftsführung monatlich die Gesamt-Risiko- und Ertragslage und prüft, inwieweit Handlungsbedarf zur weiteren Risikosteuerung besteht.

Wir unterscheiden die Risikoarten Adressenausfallrisiken, Marktpreisrisiken, operationelle Risiken, Liquiditätsrisiken und weitere Risiken.

Das interne Risikotragfähigkeitskonzept beinhaltet ein System von Messverfahren und Limitierungen aller wesentlichen Risiken, welches die Überschreitung eines vorgegebenen maximalen Vermögenswertverlusts bis auf eine geringe Restwahrscheinlichkeit ausschließt. Aufbauend auf den erfassten einzelnen Risikoarten ermitteln wir das Gesamtrisiko durch Aggregation der Einzelrisiken. Die Bewertung der Gesamtrisikolage erfolgt anhand der Risikotragfähigkeitsrechnung, in der die Risiken zusammengefasst und der Risikodeckungsmasse gegenübergestellt sind.

#### 1. Adressenausfallrisiko

Das Adressenausfallrisiko wird als das Risiko des Verlusts oder entgangenen Gewinns aufgrund des Ausfalls eines Geschäftspartners verstanden. Dies beinhaltet, dass ein Vertragspartner der Bank nicht oder nicht fristgerecht leistet oder wir selbst aufgrund der Nichterbringung der Leistung eines Dritten zu leisten verpflichtet sind. Zudem beinhaltet es das Anteilseignerrisiko, welches sich aus der Gestellung von Eigenkapital ergibt.

Im Kreditgeschäft setzt sich das Adressenausfallrisiko aus dem Kreditrisiko aus der Gewährung von Bürgschaften und dem Emittentenrisiko im Falle des Haltens von Wertpapieren zusammen.

Zur Bestimmung der Kreditrisiken wird die Ausfallwahrscheinlichkeit eines Engagements mithilfe von Ratingverfahren ermittelt. Dieses Verfahren dient dem Zweck, die Ausfallwahrscheinlichkeit auf Basis statistischer Verfahren valide zu schätzen.

## 2. Marktpreisrisiko

Marktpreisrisiken umfassen im Allgemeinen Fremdwährungs-, Rohwaren-, Handelsbuch- sowie andere Marktrisikopositionen. Risiken bestehen hinsichtlich einer negativen Marktwertänderung der genannten Positionen und hieraus resultierender finanzieller Verluste für die Bank.

Aufgrund unserer Vermögensstruktur sind wir insbesondere von Marktrisiken aus Kurswertänderungen von Wertpapieren betroffen.

Wir sind Nichthandelsbuchinstitut gemäß § 2 Abs. 11 KWG. Eigenhandelsaktivitäten zur Erzielung kurzfristiger Gewinne aus Marktpreisänderungen finden nicht statt.

## 3. Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko wird als die Gefahr von Verlusten, die in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder in Folge von externen Ereignissen eintreten, verstanden. Diese Definition schließt Rechtsrisiken ein, beinhaltet aber nicht strategische Risiken oder Reputationsrisiken.

Zur Bestimmung des bankaufsichtlichen Anrechnungsbetrages nutzen wir den Basisindikatoransatz.

Hierbei werden Anrechnungsbetrag und relevanter Indikator gemäß §§ 270, 271 SolvV ermittelt. Der Anrechnungsbetrag für das operationelle Risiko beträgt demnach 15% des 3-Jahresdurchschnitts des relevanten Indikators, wobei negative Werte bei der Durchschnittsbildung nicht berücksichtigt werden. Ausgangspunkt der Ermittlung sind die in § 271 SolvV bestimmten Aufwendungen und Erträge, die den entsprechend der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV) erstellten Jahresabschlüssen zu entnehmen sind.

Die operationellen Risiken werden in einem Risikokatalog erfasst und regelmäßig aktualisiert. Das Risikocontrolling ist unmittelbar bei der Geschäftsführung angesiedelt. Zur quantitativen Berücksichtigung in der Risikotragfähigkeitsberechnung werden die operationellen Risiken pauschal mit T€ 147 angesetzt. Soweit sinnvoll und möglich wurden zur Begrenzung operationeller Risiken Versicherungen abgeschlossen. Über bedeutende Schadensfälle und wesentliche operationelle Risiken wird mehrmals jährlich im Rahmen der Gesamtbankrisikosteuerung an die Geschäftsführung berichtet.

#### 4. Weitere Risiken

##### Liquiditätsrisiko

Unter dem Liquiditätsrisiko wird im weiteren Sinne die Gefahr verstanden, dass das Institut seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr uneingeschränkt nachkommen kann.

Im engeren Sinne ist unter dem Liquiditätsrisiko die Gefahr zu verstehen, dass das Institut den Zahlungsverpflichtungen im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht mehr nachkommen kann.

Die eingegangenen Bürgschaftsgeschäfte sind Eventualverbindlichkeiten, die unmittelbar keine Liquidität/Refinanzierung benötigen. Erst im Falle einer Inanspruchnahme können Liquiditätsrisiken auftreten, die aufgrund der in der Regel kurzfristig liquidierbaren Anlagen in Wertpapieren als nicht wesentlich beurteilt werden.

Die eingeplante freie Liquidität gewährleistet die jederzeitige Zahlungsfähigkeit. Da aufgrund unserer spezifischen Geschäftstätigkeit keine nennenswerten unvorhergesehenen Liquiditätsbelastungen auftreten können, verzichten wir auf die Durchführung von Szenariobetrachtungen.

Darüber hinaus werden zur Überwachung und Steuerung der Liquiditätsrisiken einmal jährlich Liquiditätsablaufbilanzen erstellt, die die Restlaufzeiten der Aktiv-/Passiv-Position nach den Kategorien kurzfristig (unter 1 Jahr), mittelfristig (1 – 5 Jahre) und langfristig (größer 5 Jahre) enthalten.

### **3. Anwendungsbericht (§ 323 SolvV)**

#### Qualitative Aufgaben

Die Bank ist meldepflichtiges Institut im Sinne der SolvV. Eine meldepflichtige Gruppe besteht nicht, Konsolidierungen und Zusammenfassung gemäß § 10 a KWG wurden nicht vorgenommen.

#### 4. Eigenmittel (§§ 324, 325 SolvV)

##### Kapitalstruktur

Die Eigenmittel werden auf Basis der HGB-Rechnungslegung bestimmt. Die Bank verfügt über Eigenmittel in Höhe von T€ 6.367.

Die Eigenmittel setzen sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	Stichtag TEUR
- eingezahltes Kapital (Geschäfts-, Grund-, Stamm-, Dotationskapital und Geschäftsguthaben) ohne kumulative Vorzugsaktien	7.685
- offene Rücklagen	
- Bilanzgewinn, Zwischengewinn	
- Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter	
- Sonderposten für allgemeine Bankrisiken nach § 340 g des HGB	
- von der BaFin anerkanntes freies Vermögen	
- Abzugspositionen nach § 10 Abs. 2a Satz 2 KWG	1.318
dar.: Wertberichtigungsfehlbeträge und erwartete Verlustbeträge nach § 10 Abs. 6a Nrn. 1 und 2 KWG	
<b>Gesamtbetrag Kernkapital nach § 10 Abs. 2a KWG</b>	<b>6.367</b>
<b>Gesamtbetrag Ergänzungskapital nach § 10 Abs. 2b KWG nach Abzug der Abzugspositionen gemäß § 10 Abs. 2b Satz 2 KWG und Drittrangmittel nach § 10 Abs. 2c KWG</b>	<b>0</b>
<b>nachrichtlich: Summe der Abzugspositionen gemäß § 10 Abs. 2b Satz 2 KWG</b>	<b>0</b>
<b>Gesamtbetrag des modifizierten verfügbaren Eigenkapitals nach § 10 Abs. 1d Satz 1 KWG und der anrechenbaren Drittrangmittel nach § 10 Abs. 2c KWG</b>	<b>6.367</b>

Tabelle: "Eigenkapitalstruktur §324 Abs. 2 SolvV"

Bei den Abzugspositionen nach § 10 Abs. 2a Satz 2 KWG handelt es sich um immaterielle Vermögensgegenstände und den Bilanzverlust.

## Aufsichtsrechtliche Kapitaladäquanz (Solvabilität)

### Internes Kapitalmanagement

Bei dem internen Risikotragfähigkeitskonzept, das die interne ökonomische Risikodeckungsmasse den eingegangenen Risiken gegenüberstellt, wird die Gesamtbanksteuerung durch das Management des Risikokapitals auf Gesamtbankebene ergänzt.

Auf Basis der von der Geschäftsführung beschlossenen und vom Aufsichtsrat gebilligten strategischen Ausrichtung der Bank wird die Geschäfts- und Risikostrategie jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst. Aufbauend auf den Rahmenbedingungen wird jährlich ein Wirtschaftsplan erstellt.

Die Sicherung der Risikotragfähigkeit ist wesentlicher Bestandteil unserer Risikosteuerung. Von zentraler Bedeutung hierbei ist die Risikodeckungsmasse gemäß HGB, die in einem Stufenkonzept definiert ist. Deutlich wird, dass derzeit lediglich Kernkapital (T€ 6.367) als Risikodeckungsmasse zur Verfügung steht. Im Einzelnen:

Stufe I	<b>Kurzfristig verfügbare Reserven und Plangewinn</b>
	• geplante Zuführung zu den Pauschalrückstellungen
	• geplante Tilgung des Bilanzverlustes
Stufe II	<b>Langfristig geplante Reserven</b>
	• vorgesehene Kapitalerhöhung
	• geplante Einstellung in satzungsmäßige Rücklagen
Stufe III	<b>Eigenkapital (im engeren Sinne)</b>
	• Stammkapital abzüglich Bilanzverlust

Tabelle: "Ermittlung der Risikodeckungsmasse"

Aus der Risikodeckungsmasse werden Limite für die einzelnen Risikoarten (Adressenausfallrisiko, Marktpreisrisiko, Operationelles Risiko) abgeleitet. Maßgeblich ist dabei der Risikokapitalbedarf der einzelnen Risikoarten.

Zur Ermittlung des Risikokapitalbedarfs erfolgt eine konsistente Betrachtung der Risikoarten. Die Risiken werden auf Gesamtbankebene zu einer Gesamteinschätzung des vorhandenen Risikos zusammengeführt.

Die Gesamtkennziffer gemäß § 2 Abs. 6 SolvV beträgt zum Bilanzstichtag 23,69 %. Darin sind Anrechnungsbeträge für Adressenausfallrisiken von T€ 2.003 und operationelle Risiken von T€ 147 eingeflossen.

Die Risikotragfähigkeit war im abgelaufenen Geschäftsjahr jederzeit gegeben.

## Eigenmittelanforderungen, Angaben gemäß § 325 Abs.2 SolvV

Zur Ermittlung der angemessenen Eigenkapitaldeckung von Risikopositionen wenden wir den Kredit-Standardansatz (KSA) gemäß §§ 24 ff. SolvV an.

Die Eigenkapitalanforderungen sind in folgender Tabelle dargestellt:

Kreditrisiko	Eigenkapitalanforderung in TEUR
<b>Standardansatz / Anlagebuch</b>	
- Unternehmen	368
- Banken	2
- Staaten	0
- Gewerbliche Immobilienforderungen	0
- Wohnwirtschaftliche Immobilienfinanzierungen	0
- Sonstige Immobilienforderungen	0
- Qualifizierte revolving Retailforderungen	0
- Sonstige Retailforderungen	1.630
- Sonstiges	3
<b>operationelle Risiken</b>	
<b>Operationelle Risiken gemäß</b>	
- Basisindikatoransatz	147
- Standardansatz	
- Ambitionierter Messansatz (AMA).	
<b>Total</b>	<b>2.150</b>

Tabelle: "Eigenmittelanforderungen §325 SolvV"

Die regulatorisch vorgegebenen Mindestquoten von 8 % bei der Gesamtkapitalkennziffer und 4 % bei der Kernkapitalquote wurden im Berichtsjahr jederzeit eingehalten. Durch die Einhaltung der Mindestquote bei der Gesamtkennziffer (per 31.12.2010 23,69 %) erübrigt sich die gesonderte Berechnung der Kernkapitalquote, da die Bank nur über Kernkapital verfügt.

## **5. Derivative Adressenausfall- und Aufrechnungspositionen (§ 326 SolvV)**

Wir schließen entsprechend unserer Geschäfts- und Risikostrategie grundsätzlich keine Zins-, Währungs-, Aktien- oder Kreditderivate ab.

## **6. Allgemeine Ausweispflichten (§ 327 SolvV)**

In Anlehnung an die Definition gemäß § 125 SolvV stufen wir Schuldner bei Eintritt bestimmter Ereignisse als „in Verzug“ bzw. als „Not leidend“ ein. In Verzug befindet sich ein Kunde, sofern er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nur verspätet gegenüber der Bank nachkommt, aber noch nicht als „ausgefallen“ gilt. Als Not leidend wird ein Kunde angesehen, sofern er seinen Verpflichtungen, den Kapitaldienst zu leisten, nachhaltig nicht mehr nachkommen kann.

Wir bilden für Risiken aus dem Bürgschafts- und Garantiegeschäft Einzel- und Pauschalrückstellungen.

Einzelrückstellungen werden gebildet, sofern die in den Organisationsrichtlinien/Orgahandbuch definierten Indikatoren für eine signifikante Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers, wie Zins- und Tilgungsrückstände > 90 Tage, schlechtes BVR-Rating, nachhaltig negative Jahresergebnisse und damit verbundene akute Ausfallrisiken des Kreditnehmers vorliegen.

Die Höhe der Einzelrückstellung richtet sich nach dem Eigenobligo nach Abzug von Rückbürgschaften und erwarteten Sicherheitenerlösen und von der Hausbank geltend gemachten rückständigen Zinsen und sonstigen Nebenleistungen. Sie entspricht in der Regel dem verbleibenden Eigenrisiko.

Auflösungen von Einzelrückstellungen werden bei Verminderung des Eigenobligos durch Tilgungszahlungen der Kreditnehmer oder bei Rückflüssen aus der Sicherheitenverwertung

gebucht. Des Weiteren kann eine signifikante Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse eines Kreditnehmers zur Auflösung der Risikovorsorge führen.

Der Bürgschaftsbestand wird nach dem BVR-Rating geratet und mit entsprechenden Überwachungsschlüsseln im EDV-System erfasst. Somit sind auch die in Verzug geratenen und Not leidenden Engagements erkennbar.

Neben der Einzelrisikovorsorge wurden Rückstellungen aus Pauschalrisiken für nicht durch Einzelrückstellungen abgedeckte latente Ausfallrisiken gebildet, die zum 31.12.2007 zur Verlustdeckung in voller Höhe aufgelöst wurden. Nach Ausgleich des Verlustvortrages erfolgt wieder die Bildung von Rückstellungen für Pauschalrisiken i.H.v. 0,525 % des valutierenden Obligos.

Das Bruttokreditvolumen vor Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken setzt sich zum Stichtag 31.12.2010 wie folgt zusammen:

	Kredite, Zusagen und andere nicht-derivative außerbilanzielle Aktiva	Wertpapiere
	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR
Gesamtes Bruttokreditvolumen	39.885	7.700

Tabelle: "Bruttokreditvolumen nach risikotragenden Instrumenten"

Im Bürgschaftsgeschäft beschränken wir uns entsprechend unseres Gesellschaftsvertrages auf die ausschließliche und unmittelbare Förderung sozialer Einrichtungen und Organisationen. Wertpapieranlagen dürfen im Wesentlichen nur in Produkten europäischer Emittenten getätigt werden. Vor diesem Hintergrund verzichten wir auf eine Darstellung der geografischen Verteilung.

Die Aufteilung des Bruttobürgschaftsvolumens auf die wesentlichen Branchen stellt sich wie folgt dar:

Hauptbranchen	Kredite, Zusagen und andere nicht-derivative außerbilanzielle Aktiva
	Betrag in TEUR
Altenhilfe	16.493
Behindertenhilfe	3.967
Familienhilfe	1.304
Gesundheitswesen	2.103
Kinder- und Jugendhilfe	12.133
Sonstige	3.885
<b>Gesamt</b>	<b>39.885</b>

Tabelle: "Hauptbranchen nach kreditrisikotragenden Instrumenten"

Das Bruttokreditvolumen der Bank verteilt sich nach vertraglichen Restlaufzeiten wie folgt:

Restlaufzeiten	Kredite, Zusagen und andere nicht-derivative außerbilanzielle Aktiva	Wertpapiere
	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR
< 1 Jahr	232	0
1 Jahr - 5 Jahre	3.879	1.500
> 5 Jahre	35.774	6.200
<b>Gesamt</b>	<b>39.885</b>	<b>7.700</b>

Tabelle: "Vertraglichen Restlaufzeiten"

Die nachfolgenden Tabellen stellen eine Bestandsgliederung der Risikovorsorge, nach wesentlichen Branchen sowie die Entwicklung der Risikovorsorge im abgelaufenen Geschäftsjahr dar.

Hauptbranchen	Gesamtinanspruchnahme aus Notleidenden und in Verzug geratenen Krediten (mit Wertberichtigungsbedarf)	Bestand EWB	Bestand PWB	Bestand Rückstellungen	Nettozuführen/ Auflösungen von EWB/PWB/ Rückstellungen	Direktabschreibung	Eingänge auf abgeschriebene Forderungen	Kredite in Verzug (ohne Wertberichtigungsbedarf)
	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR
Altenhilfe	7	417			+61			
Behindertenhilfe		61						
Familienhilfe								
Gesundheitswesen		36			15			
Kinder- und Jugendhilfe		105			101			
Sonstige		826			38			928
<b>Gesamt</b>	<b>7</b>	<b>1.445</b>	<b>0</b>		<b>168</b>			<b>928</b>

Tabelle: „Notleidende und in Verzug geratene Kredite je Hauptbranche“

nach Ländern	Gesamtinanspruchnahme aus Notleidenden und in Verzug geratenen Krediten (mit Wertberichtigungsbedarf)	Bestand EWB	Bestand PWB	Bestand Rückstellungen	Kredite in Verzug (ohne Wertberichtigungsbedarf)
	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR
Baden-Württemberg					
Bayern					
Berlin					
Brandenburg		789			0
Bremen					
Hamburg					
Hessen					
Mecklenburg-Vorpommern					928
Niedersachsen		105			
Nordrhein-Westfalen		207			
Rheinland-Pfalz					
Saarland					
Sachsen	7				
Sachsen-Anhalt		283			
Schleswig-Holstein					
Thüringen		61			
<b>Gesamt</b>	<b>7</b>	<b>1.445</b>			<b>928</b>

Tabelle: "Notleidende und in Verzug geratene Kredite je geografischem Hauptgebiet"

	Anfangsbestand per 01.01.2010	Fortschreibung in der Periode	Auflösung	Verbrauch	wechselkursbedingte und sonstige Veränderungen	Endbestand per 31.12.2010
	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR
EWB	1.284	219	51	7		1.445
Rückstellungen						
PWB						

Tabelle: "Entwicklung der Risikovorsorge"

## 7. Adressenausfallrisiko: Offenlegung bei KSA-Forderungsklassen (§ 328 SolvV)

Für die Beurteilung der Bonität im Standardansatz wurden für KSA Forderungsklassen externe Ratings nicht herangezogen.

Risikogewicht in %	Gesamtsumme der ausstehenden Forderungsbeträge	
	Standardansatz (KSA)	
	vor Kreditrisikominderung	nach Kreditrisikominderung
	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR
0	7.726	14.462
10		
20	122	122
35		
50		
70		
75	33.463	27.159
90		
100	6.494	4.617
115		
150	14	14
<b>Gesamt</b>	<b>47.819</b>	<b>46.374</b>

Tabelle: „Positionswerte im KSA-Ansatz vor und nach Kreditrisikominderung sowie nach Risikogewichten“

## **8. Weitere Offenlegungsanforderungen (§ 329 SolvV)**

Aufgrund der Nichtanwendung des IRB-Ansatzes ergeben sich für uns keine weiteren Offenlegungsverpflichtungen.

## **9. Marktrisiko (§330 SolvV)**

Wir betreiben aufgrund unserer besonderen Geschäftsausrichtung als Handelsgeschäfte im Sinne der Verlautbarung des BAK vom 25.10.1995 ausschließlich den Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Handelsgeschäfte für fremde Rechnung werden nicht getätigt. Die Handelstätigkeit erfolgt allein durch die Geschäftsführung. Hierbei bedient sich die Bank der Dienste der anderen inländischen Banken. Die Bank ist an keiner Börse selbst vertreten und beschäftigt keine Händler.

Gemäß den Rahmenbedingungen zu den Handelsaktivitäten sind Anlagen nur in Wertpapiere des Bundes, öffentlicher Emittenten aus EU-Staaten vorgesehen.

Wir gehen weder Fremdwährungs- oder Warenpositionsrisiken noch Marktrisiken für Positionen im Handelsbuch ein. Zum Management der Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch verweisen wir auf Kapitel 12.

## **10. Operationelles Risiko (§ 331 SolvV)**

Für die Bestimmung des bankaufsichtlichen Anrechnungsbetrages für das operationelle Risiko wendet die Bank den Basisindikatorenansatz gemäß §§ 270-271 SolvV an. Zur näheren Erläuterung des Verfahrens verweisen wir auf unsere Ausführungen zum Management des operationellen Risikos.

Die sich aus dem operationellen Risiko der Bank ergebenden Eigenmittelanforderungen sind in Kapitel 4 quantifiziert.

## **11. Beteiligungen im Anlagebuch (§ 332 SolvV)**

Die Bank hält zum Stichtag 31.12.2010 keine Beteiligungen im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit.

## **12. Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch (§ 333 SolvV)**

Wesentliche negative handelsrechtliche Ergebnisauswirkungen aus Zinsänderungen können sich für die Bank aufgrund sinkender Zinserträge ergeben. Zinsänderungsrisiken sind aufgrund der verfolgten Anlagestrategie (z.B. Halten von Wertpapieren bis Endfälligkeit) nur in sehr beschränktem Umfang vorhanden.

Zur Überwachung der Zinsänderungsrisiken erstellen wir jährlich Zinsbindungsbilanzen.

Aufgrund der untergeordneten Bedeutung des Zinsänderungsrisikos haben wir auf eine Quantifizierung der Ergebnisauswirkungen im Falle eines Zinsschockes verzichtet.

Zur weiteren Reduzierung der Risiken aus Zinsänderungen verfolgt die Bank eine fristenkongruente, rollierende, laufzeitäquivalente Anlage- und Refinanzierungsstrategie über das gesamte Laufzeitband.

## **13. Verbriefungen (§ 334 SolvV)**

Wir führen keine Verbriefungstransaktionen i.S.d. § 334 SolvV durch.

## **14. Forderungsklassen, für die der IRBA verwendet wird (§ 335 SolvV)**

Wir wenden den IRBA nicht an.

## **15. Kreditrisikominderung KSA/IRBA (§ 336 SolvV)**

Die im Rahmen des Bürgschaftsgeschäfts den Hausbanken gestellten Sicherheiten haften quotal und gleichrangig für die Bürgschaftsbank und die Hausbank. Sondersicherheiten für nicht verbürgte Kreditteile dürfen gemäß den allgemeinen Bürgschaftsbedingungen nicht bestellt werden. Die Verwaltung und Verwertung der Sicherheiten erfolgt gemäß den Allgemeinen Bürgschaftsbedingungen im Namen der Bürgschaftsbank für Sozialwirtschaft GmbH durch die Hausbanken. Die Bewertung der Sicherheiten regeln institutsinterne Richtlinien im Rahmen der Kreditsachbearbeitung (Grundsätze für die Bewertung von Sicherheiten). Für die Bewertung greift die Bank überwiegend auf externe Gutachten und Bewertungen der Hausbank zurück. Diese werden regelmäßig und vollständig bei der Kreditrisikobeurteilung der besicherten Engagements berücksichtigt, einschließlich einer Überprüfung der rechtlichen Wirksamkeit und der juristischen Durchsetzbarkeit.

Im Wesentlichen werden die folgenden Arten von Sicherheiten für Bürgschaften gestellt:

- Grundpfandrechte
- Persönliche Bürgschaften
- Sicherungsübereignungen
- Abgetretene oder verpfändete Lebensversicherungen
- Forderungsabtretungen.

Eine Begrenzung der Risiken im operativen Neugeschäft erfolgt durch die Limitierung von Bürgschaften auf einen Höchstbetrag von 25 % des hEK in Höhe von EUR 1,59 Mio. je Kreditnehmer. Rückbürgschaften der Länder Niedersachsen, NRW und Hessen sichern derzeit maximal 6.736 T€ der übernommenen Bürgschaften.

Finanzielle, sonstige physische Sicherheiten, Garantien und Kreditderivate finden bei den besicherten Positionswerten keine Berücksichtigung.

## 16. Offenlegung nach § 7 der Instituts-Vergütungsverordnung

Die Bürgschaftsbank für Sozialwirtschaft GmbH ist kein bedeutendes Institut im Sinne von § 1 Abs. 2 InstitutsVergV.

Die Bank ist nicht tarifgebunden, orientiert sich aber bei der Vergütung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Tarifvertrag für Volks- und Raiffeisenbanken.

Daneben sind außertarifliche Dienstverträge abgeschlossen. Entsprechend der Qualifikation und der Tätigkeit werden zum Teil freiwillige Zulagen gewährt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können eine variable Vergütung erhalten. Die Zahlung erfolgt jeweils einmal im Folgejahr. Die Summe der variablen Anteile der Vergütungen lag in den vergangenen Jahren bei ca. 4 % der Summe der fixen Vergütungen. Der variable Anteil der Vergütung ist somit unbedeutend und bietet keinen Anreiz zum Eingehen von unverhältnismäßig hohen Risiken. Die Gehälter und das Vergütungssystem werden regelmäßig auf ihre Angemessenheit überprüft.

Köln, den 08. April 2011

**Bürgschaftsbank**  
für Sozialwirtschaft GmbH



---

Helene Hammelrath



---

Jutta Pielchen